

Vorentwurf der Botschaft zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) für die Einführung einer finanziellen Unterstützung für Zahnbehandlungen

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

Wir haben die Ehre, Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Massnahmen des Staatsrats zur Stärkung der Prävention von Zahnerkrankungen und der Förderung einer guten Mundhygiene sowie zur Gewährung einer Finanzhilfe für die Rückerstattung von Zahnbehandlungen für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu unterbreiten, die eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) sowie des Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme und der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung erfordern.

Diese Massnahmen basieren auf dem Bericht der ausserparlamentarischen Kommission, die im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative "Für die Einführung einer kantonalen Zahnpflegeversicherung" und des parlamentarischen Postulats 2.0218 "Zahnpflege für alle – die Zeit drängt!" geschaffen wurde.

Der Staatsrat bittet den Grossen Rat, die vorgeschlagenen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen anzunehmen und den Staatsrat mit ihrer Umsetzung zu beauftragen.

1. AUSGANGSLAGE UND HISTORISCHER HINTERGRUND

1.1. Volksinitiative "Für die Einführung einer kantonalen Zahnpflegeversicherung"

Am 18. Mai 2017 wurde die Volksinitiative "Für die Einführung einer kantonalen Zahnpflegeversicherung" bei der Staatskanzlei eingereicht. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Kantons verlangen gemäss den Artikeln 33 ff. der Kantonsverfassung, dass der Grosse Rat eine Zahnpflegeversicherung einführt. Hierbei sind folgende allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen:

- *Der Staat führt eine obligatorische Zahnpflegeversicherung (Grundversicherung) sowie Präventionsmassnahmen für Mund- und Zahngesundheit ein.*
- *Jede Person mit Wohnsitz im Wallis ist versichert.*
- *Die Finanzierung der obligatorischen Zahnpflegeversicherung (Grundversicherung) ist für Personen, die AHV-Beiträge leisten, durch eine analoge obligatorische Lohnabgabe und für die anderen über die kantonale und kommunale Gesundheitspolitik gewährleistet."*

Der Staatsrat hat am 31. Mai 2017 das Zustandekommen der Initiative mit 4'487 gültigen Unterschriften festgestellt. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt vom 9. Juni 2017 veröffentlicht. Gegen den Beschluss des Staatsrats über das Zustandekommen der Initiative wurde beim Grossen Rat innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Beschwerde eingereicht.

Am selben 31. Mai 2017 leitete der Staatsrat die Initiative an die Justizkommission (Juko) zur Prüfung der Zulässigkeit weiter. In ihrer Sitzung vom 23. Februar 2018 erachtete die Juko die Initiative als zulässig und leitete ihre Vormeinung an den Staatsrat weiter.

Nach dem vorgesehenen Zeitplan war der Staatsrat beauftragt, dem Grossen Rat bis zum 23. Februar 2019 eine Botschaft und Anträge im Hinblick auf die Behandlung der Initiative zu übermitteln. Die vorliegende Botschaft überschreitet diese Frist, da die Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission die Dauer der Behandlung der Initiative verlängert hat und dann die SARS-CoV-2-Pandemie (COVID-19) einen Grossteil der Kapazitäten der kantonalen Verwaltung zwischen den Jahren 2020 und 2022 lahmgelegt hat.

Die Volksinitiative wurde in allgemeiner Form eingereicht, was einen grossen Spielraum bei der Umsetzung lässt.

1.2. Postulat 2.0218 "Zahnpflege für alle – die Zeit drängt!"

Das Postulat 2.0218, das am 17. November 2017 von FDP-Grossrat Christophe Claivaz eingereicht wurde, fordert den Staatsrat auf, die Einführung eines Systems zu prüfen, welches verhindern soll, dass Teile der Bevölkerung aus finanziellen Gründen auf zahnärztliche Behandlungen verzichten. Er stützt sich dabei auf Studien, die umgerechnet auf die Walliser Bevölkerung bedeuten würden, dass 7'000 Personen im Kanton aus finanziellen Gründen auf eine Zahnbehandlung verzichten. Das Postulat schlägt vor, einen Gutschein für Dentalhygiene und Prophylaxe für Personen einzuführen, die sich dies nicht leisten können.

Der Staatsrat nimmt das Postulat an und führt in seiner Antwort vom 29. August 2018 aus, dass es im Rahmen der ausserparlamentarischen Kommission für Zahnpflege behandelt wird.

2. SITUATION IN DER SCHWEIZ

2.1. Mundgesundheit in der Schweiz

Die schweizerische Politik im Bereich der Mundgesundheit ist auf Eigenverantwortung ausgerichtet. Sie legt den Schwerpunkt auf die Umsetzung von Massnahmen zur Prävention und Förderung der Mundgesundheit.

Im Jahr 2019 ging mehr als die Hälfte der Bevölkerung mindestens einmal im Jahr zur Dentalhygiene (56.7 %). Dieser Anteil betrug 2012 nur 51 % und 2002 37 %. Darüber hinaus gingen 60 % der Bevölkerung mindestens einmal im Jahr zum Zahnarzt. Personen ohne nachobligatorische Ausbildung gehen generell seltener

zum Zahnarzt als Personen mit einer Ausbildung auf Tertiärstufe (53 % gegenüber 60 %).

Der Zugang zur Gesundheitsversorgung wird auch durch soziale Ungleichheiten und finanzielle Gründe beeinträchtigt, wie *die Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen des Bundesamts für Statistik (BFS)* zeigt. Laut dieser Studie verzichteten 2019 2.9 % der Befragten auf Zahnbehandlungen. In der Bevölkerung mit Migrationshintergrund stieg dieser Anteil auf 4.4 %.

In der Schweiz bezahlen Privatpersonen mehr als 80 % ihrer Zahnbehandlungen aus der eigenen Tasche. Von den 4.8 Milliarden Fr., die die Zahnbehandlungen im Jahr 2019 kosteten, wurden mehr als 3.9 Milliarden Fr. direkt von den Haushalten finanziert (*BFS, Kosten des Gesundheitswesens nach Leistungen und Finanzierungsregimes*). Im Durchschnitt haben Schweizerinnen und Schweizer für ihre Zahnbehandlungen im Jahr 2019 455 Franken selbst bezahlt (ohne Berücksichtigung der Kosten für die Beteiligung an Sozial- oder Privatversicherungen).

Laut den Zahlen für das Jahr 2019 decken die Sozialversicherungen und staatlichen Beihilfen (KVG, UVG, IV, EL) rund 7 % der Kosten und die Privatversicherungen 11 %. Bezogen auf die gesamte Schweizer Bevölkerung beliefen sich die Kosten für Zahnbehandlungen im Jahr 2019 auf 555 Franken pro Kopf.

2.2. Situation in den Westschweizer Kantonen

In den Westschweizer Kantonen wurden mehrere Initiativen eingereicht, die die Einführung einer obligatorischen Versicherung zur Übernahme der Kosten für Zahnbehandlungen fordern.

Im Kanton Waadt schlug die Volksinitiative "Pour le remboursement des soins dentaires" vor, einen neuen Artikel in die Waadtländer Verfassung aufzunehmen, damit der Staat eine obligatorische kantonale Versicherung für die zahnärztliche Grundversorgung, Präventionsmassnahmen im Bereich der Mundgesundheit und ein Netz von regionalen Zahnpolikliniken einführt. **Die Initiative wurde vom Volk am 4. März 2018 mit über 57 % abgelehnt.**

In Neuenburg wurde im Februar 2015 eine Volksinitiative eingereicht. Sie fordert, dass der Staat eine obligatorische Versicherung einführt, um die Mundgesundheit der Kantonsbevölkerung zu gewährleisten. Die Initiative schlägt eine Finanzierung vor, die durch eine paritätische Lohnabgabe sowie durch einen Beitrag der öffentlichen Hand sichergestellt werden soll. Der Staatsrat versuchte, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag in Form einer Steuer auf zuckerhaltige Getränke entgegenzusetzen, um ein Programm zur Prävention und Früherkennung von Zahnschäden zu finanzieren. Er wurde jedoch von der rechten Mehrheit des Grossen Rates abgelehnt. **Die Initiative wird am 25. September dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.**

2016 lehnte der Grosse Rat des Kantons Freiburg ein 2014 eingereichtes Postulat ab, das die Einführung einer obligatorischen öffentlichen Versicherung forderte, die die zahnmedizinische Grundversorgung abdeckt. Bis heute gab es keine weiteren Vorstösse.

Im Kanton Jura lehnte das Parlament 2016 eine Motion ab, die ebenfalls die Einführung einer obligatorischen Zahnversicherung forderte, die durch eine Lohnabgabe und den Beitrag der öffentlichen Hand finanziert werden sollte. Der Verfasser der Motion erwägt die Einreichung einer Initiative.

Schliesslich empfahl der Genfer Grosse Rat im August 2017 die Ablehnung der Initiative, die die Einführung einer obligatorischen kantonalen (öffentlichen)

Zahnversicherung fordert und folgte damit der Meinung seiner Gesundheitskommission. Es sprach sich auch dafür aus, der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberzustellen. Im August 2018 lehnte das Parlament den Gegenentwurf ab. Somit ging es bei der Abstimmung nur um die Initiative, die **am 10. Februar 2019 von den Genfer Bürgerinnen und Bürger abgelehnt wurde (55 % Nein-Stimmen).**

3. ARBEITEN DER AUSSERPARLAMENTARISCHEN KOMMISSION

Der Staatsrat ernannte eine aus zahnärztlichen und politischen Kreisen zusammengesetzte ausserparlamentarische Kommission, um die Volksinitiative "Für die Einführung einer kantonalen Zahnpflegeversicherung" und das Postulat 2.0218 "Zahnpflege für alle – die Zeit drängt!" zu bearbeiten. Die Kommission traf sich im Laufe des Jahres 2019 fünfmal und legte ihren Bericht im Januar 2020 vor. Die Kommission anerkennt, dass es Ungleichheiten bei der Mundgesundheit gibt, stellt aber auch fest, dass diese nicht nur auf finanzielle Gründe zurückzuführen sind. Auch soziale Faktoren wie das Bildungsniveau spielen eine wichtige Rolle beim Verzicht auf Zahnbehandlungen.

Nach den Schlussfolgerungen der Kommission würde der wirtschaftliche Anreiz durch eine Sozialversicherung nicht ausreichen, um alle Personen zu erreichen, die auf Zahnbehandlungen verzichten. Aus diesem Grund schlägt sie eine Reihe von Lösungen vor, die sich von den vom Initiativkomitee geforderten Massnahmen unterscheiden. Davon ausgehend, dass die meisten Mundkrankheiten durch eine gute Mundhygiene vermieden werden können, stellt sie mehrere Massnahmen zur Förderung der Mundgesundheit vor, insbesondere bei Personen, die Gefahr laufen, auf eine Zahnbehandlung zu verzichten.

Die vorgeschlagenen Massnahmen gehen in die Richtung der Ziele der Initiative, allerdings gezielter und zu Kosten, die für die Allgemeinheit tragbarer sind.

Die Einzelheiten der vorgeschlagenen Massnahmen und ihre finanziellen Auswirkungen sind im Kommissionsbericht aufgeführt.

4. VOM STAATSRAT GEWÄHLTE MASSNAHMEN

4.1. Präventive Massnahmen

Der Staatsrat hat beschlossen, aus dem von der ausserparlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Massnahmenpaket diejenigen Elemente zu berücksichtigen, die in Richtung einer Verstärkung der Prävention und der Förderung einer guten Mundhygiene gehen. Er wählt die folgenden Massnahmen aus:

- **Ausweitung der Kostenübernahme von 40 % für konservierende Zahnbehandlungen** (ohne Kieferorthopädie) **für Kinder bis zum Alter von 18 statt 16 Jahren.** Die Auswirkungen werden auf rund 400'000 Fr. pro Jahr geschätzt, die von den Gemeinden zu tragen sind.
- **Verlängerung der Lektionen für Zahngesundheitserziehung und Fluoridprophylaxe durch SDJ-Jugendzahnpflege Instruktorinnen bis zum Ende der Orientierungsstufe** (11. HarmoS). Zuvor wurden diese Besuche für Schülerinnen und Schüler bis zum Alter von 12 Jahren organisiert. Die finanziellen Auswirkungen für diese Massnahme werden auf 30'000 Franken pro Jahr geschätzt.
- **Erstellung eines Informationsflyers für Eltern von Kindern im Vorschulalter,** der über die Bedeutung einer guten Mundhygiene informiert.

- **Einrichtung eines zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes** an einem Samstag im Monat in allen drei Kantonsteilen. Der Bereitschaftsdienst hat die Aufgabe, Personen, die sich einer Zahnbehandlung unterziehen müssen, zu beraten und ihnen gegebenenfalls eine Zweitmeinung zu ermöglichen. Sie wird von der SSO Wallis mit finanzieller Unterstützung des Kantons eingerichtet.
- **Erhöhung der Limite für die Dentalhygiene für Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV durch die Schaffung einer individuell angepassten Obergrenze.** Bei einer entsprechenden Änderung der Richtlinien der Vertrauenszahnärzte würde sich die finanzielle Auswirkung auf 50'000 Franken belaufen, die sich zu 70 % auf den Kanton und zu 30 % auf die Gemeinden verteilen würden.
- **Den Institutionen für Menschen mit Behinderungen und der Stiftung Chez Paou empfehlen, einen verantwortlichen Zahnarzt oder eine verantwortliche Zahnärztin zu ernennen.** Dazu muss ein spezifisches Pflichtenheft erstellt werden. Die Kosten werden auf rund Fr. 102'000 pro Jahr geschätzt (70 % Kanton, 30 % Gemeinden).
- **Einführung einer zahnärztlichen Beratung für ältere Menschen innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim.** Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme werden auf rund Fr. 168'000 pro Jahr zu Lasten des Kantons und Fr. 72'000 für die Gemeinden geschätzt.

Leistung	Anteil Kanton	Anteil Gemeinden	Gesamt
MASSNAHMEN DER KOMMISSION			
Konservierende Behandlungen Kinder (16-18 Jahre) (40%)		400'000	400'000
Prophylaxe (OS 9H - 11H)	30'000		30'000
SSO Wallis (Erstellung und Verteilung von Flyern, Einrichtung eines zahnärztlichen Bereitschaftsdienstes, ...)	50'000		50'000
EL (flexible Obergrenze) (70%-30%)	35'000	15'000	50'000
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Chez Paou (verantw. Zahnarzt/Zahnärztin) (70%-30%)	71'400	30'600	102'000
Pflegeheim: Konsultation bei Eintritt (70%-30%)	168'000	72'000	240'000
TOTAL	354'400	517'600	872'000

Keine der oben aufgeführten Massnahmen erfordert eine Gesetzesänderung.

Die anderen von der ausserparlamentarischen Kommission vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere die Gewährung eines Beitrags für Prophylaxe und Zahnpflege bei Erwachsenen, wurden aus finanziellen Gründen oder aus Gründen der Effizienz nicht weiterverfolgt. Der Staatsrat möchte jedoch die Unterstützung von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch eine andere Lösung verstärken, die im nächsten Abschnitt näher erläutert wird.

4.2. Finanzielle Unterstützung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

Der Staatsrat hat sich für eine alternative Lösung entschieden, um Erwachsenen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu helfen. Der Vorschlag der Kommission wird als zu kostenintensiv erachtet. Zudem ist die im Kommissionsbericht vorgestellte Ausgleichsmassnahme nicht möglich, da der Staatsrat weder ein "Giesskannensystem" (Transfer von den Gemeinden zum

Kanton) noch eine Kürzung der Beihilfen für die kieferorthopädische Behandlung von Kindern wünscht.

So wurde ein auf 1 Million Franken pro Jahr begrenztes Finanzhilfeprojekt ausgearbeitet, mit dem Ziel, Familien mit Haushaltszulage (ohne EL-, AV/IV- und HV-Bezüger), die nach dem niedrigsten Einkommen ausgewählt werden, einen Zuschuss für die Zahnpflege zu gewähren. Durch die Gewährung eines Zuschusses von maximal 500 Franken pro Haushalt kann man so den an meisten Benachteiligten helfen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Ausgaben ein vordefiniertes Budget nicht überschreiten.

Aus der von der kantonalen Ausgleichskasse durchgeführten Prüfung der Bedingungen für die Umsetzung eines solchen Projekts ergeben sich folgende Elemente:

Einkommensgrenzen

Auf der Grundlage der Auszahlungen des kantonalen Familienfonds können alle Verantwortlichen einer Familie erfasst werden, die den Kriterien für die Gewährung der Finanzhilfe entsprechen. Mit dem Festlegen einer Schwelle, d.h. der Grenze des Steuereinkommens, die zum Erhalt der Finanzhilfe für Zahnbehandlungen berechtigt, ist es möglich, je nach Budget die voraussichtlichen Ausgaben zu begrenzen oder eine Obergrenze festzulegen.

Simulation auf der Grundlage einer Finanzhilfe von CHF 500 pro Haushalt

Eine erste Simulation auf der Grundlage der Daten 2021 des kantonalen Familienfonds zeigt, dass mit einem Zuschuss von 500 Franken pro Haushalt über 2'500 Bezügerinnen und Bezüger mit voraussichtlich rund 850'000 Franken unterstützt werden können, wobei davon ausgegangen wird, dass nicht alle Bezügerinnen und Bezüger Kosten geltend machen, die den Höchstbetrag erreichen.

Dieses System funktioniert auf der Grundlage einer variablen Finanzhilfegrenze, die von der Anzahl der eingereichten Anträge abhängt, da keine vollständige Verwendung des Budgets garantiert und eine mögliche Überschreitung nicht verhindert wird. In diesem Fall würde die Obergrenze der erstattungsfähigen Kosten nach der Eingabe aller an die Ausgleichskasse des Kantons Wallis gerichteten Kosten festgelegt. Um dem Staatsrat diese Flexibilität einzuräumen, wird im nachstehend erwähnten Vorschlag für Art. 45c AGFamZG keine bezifferte Obergrenze für den Höchstbetrag der Finanzhilfen angegeben, auf den jeder Haushalt Anspruch hat. Der Staatsrat behält die Kompetenz, diese Obergrenze jährlich festzulegen und die Verwendung der jährlich im Budget bewilligten Mittel zu gewährleisten.

Administrative Bearbeitung und Verwaltungsgebühren

Das geschätzte Jahresbudget für die Verwaltungskosten beläuft sich auf 100'000 Franken für die administrative Bearbeitung der Anträge. Hinzu kommen Kosten für eventuelle IT-Entwicklungen, die für die Anpassung der Schnittstelle der Familienfonds-Software vorgenommen werden müssen und die Gegenstand eines spezifisch dafür ausgewiesenen Budgets sein müssen.

Gesetzliche Grundlagen

Die vorgesehene Finanzhilfe wird ins **Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG)** als gesetzliche Grundlage aufgenommen. Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Hilfe in Kapitel 3 des FamZG (Kantonaler Familienfonds) aufgeführt, da sie vom Erhalt der einmaligen Haushaltszulage gemäss Art. 45 FamZG abhängt. Zu beachten ist, dass klar erwähnt wird, dass die Finanzierung dieser Leistungen dem Harmonisierungsgesetz für die Finanzierung der Sozialsysteme untersteht und nicht zu Lasten des kantonalen Familienfonds geht.

Kapitel 3 Familienfonds

Art. 45c *Finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen*

Abs. 1 : Die Finanzhilfe für Zahnbehandlungen ist eine einmalige jährliche Leistung zur Unterstützung von Familien, die Zahnbehandlungskosten verzeichnet haben.

Abs. 2 : Anspruch auf finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen haben Beziehende der einmaligen Haushaltszulage, die Rechnungen für Zahnbehandlungen vorlegen, die während der Steuerperiode angefallen sind, die für die Bestimmung des Anspruchs auf die einmalige Haushaltszulage berücksichtigt wird.

Abs. 3 : Der jährliche Beihilfebetrag entspricht dem Gesamtbetrag der Rechnungen, die den Familienmitgliedern im massgeblichen Zeitraum entstanden sind und darf eine vom Staatsrat festgelegte jährliche Höchstgrenze pro Haushalt nicht überschreiten.

Abs. 4 : Der Staatsrat legt jährlich die Einkommensgrenzen fest, die einen Anspruch auf finanzielle Hilfe für Zahnbehandlungen begründen.

Abs. 5 : Das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung ist auf die finanzielle Unterstützung für Zahnbehandlungen anwendbar.

Ergänzend dazu muss diese Hilfe auch in die Aufzählung der Systeme aufgenommen werden, die in Art. 2 des **Gesetzes über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung** erwähnt werden.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Abs. 1 : Das vorliegende Gesetz gilt für die Sozialsysteme sowie die Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung, die im Rahmen:

Bst. h : der finanziellen Unterstützung für Zahnbehandlungen festgelegt sind.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die jährlichen finanziellen Auswirkungen der Finanzhilfen für Zahnbehandlungen sind unterschiedlich, da es in der Kompetenz des Staatsrats liegt, jährlich ein Gesamtbudget festzulegen. Der Staatsrat hat beschlossen, momentan ein Budget von rund 1 Million Franken pro Jahr bereitzustellen.

Unter Einhaltung des HarmG ist die Finanzierung der Hilfe für die Zahnpflege nach einer Aufteilung von 70% zu Lasten des Kantons und 30% zu Lasten der Gemeinden vorgesehen. Die tatsächlichen Auswirkungen werden somit auf 700'000 Franken pro Jahr für den Kanton und 300'000 Franken für die Walliser Gemeinden geschätzt. Dieser Betrag umfasst die jährliche Auszahlung von Subventionen an die Begünstigten sowie die administrativen Bearbeitungskosten und Verwaltungskosten. Ergänzend ist zu betonen, dass die Einführung dieser Massnahme Anpassungen auf Informatik-Ebene erfordert (Anpassung der Schnittstelle des kantonalen Familienfonds), die einmalige Kosten mit sich bringen, die Gegenstand eines eigenen Budgets sein müssten.

Andererseits werden die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der vom Staatsrat ausgewählten Massnahmen zur Verstärkung der Prävention und Förderung einer guten Mundhygiene (siehe Ziff. 4.1) auf insgesamt rund Fr. 350'000.- zu Lasten des Kantons und Fr. 520'000.- zu Lasten der Gemeinden (insgesamt Fr. 870'000.-) geschätzt.

Insgesamt werden die Kosten für alle vom Staatsrat ausgewählten Massnahmen auf 1.8 Millionen Franken geschätzt, die sich zu etwa 1 Million zu Lasten des Kantons und 800'000 Fr. zu Lasten der Gemeinden verteilen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DAS PERSONAL

Die kantonale Ausgleichskasse schätzt den Arbeitsaufwand für die administrative Bearbeitung der Rückerstattungsanträge im Zusammenhang mit der Finanzhilfe für Zahnbehandlungen auf 0.7 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Da diese 0.7 VZÄ nicht die VZÄ des Kantons Wallis betreffen, muss der Kanton zusammen mit den Gemeinden die effektiven Kosten der Ausgleichskasse des Kantons Wallis zurückerstatten, die auf 100'000 Franken geschätzt werden und im Globalbudget enthalten sind.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

Die verschiedenen Arbeiten, die im Rahmen der Behandlung der Initiative "Für die Einführung einer kantonalen Zahnpflegeversicherung" und des Postulats 2.0218 "Zahnpflege für alle – die Zeit drängt!" haben die Ungleichheiten im Bereich der Mund- und Zahngesundheit aufgezeigt, die insbesondere auf finanzielle, soziale und kulturelle Faktoren zurückzuführen sind. Der Staatsrat ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Prävention und die Betreuung im Mund- und Zahnbereich rasch zu verstärken und schlägt ein realistisches Massnahmenpaket vor, das in die Richtung der von den Initianten und Postulanten angestrebten Ziele geht. Diese Lösung ermöglicht eine gezielte wirtschaftliche Unterstützung für die Personen, die sie am dringendsten benötigen, was dem Willen des Staatsrats entspricht.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, meine Damen und Herren Abgeordneten, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Ort, Datum

Der Staatsratspräsident: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**